

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBfL.)

INHALTSVERZEICHNIS

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 30. Januar 1993

Heft 2

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBfL. 1993	Seite
Allgemeine Angelegenheiten			
8	30. 1. 1993	Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Erdbaumaschinenführer (Seil- und Kinematik-Hydraulikbaggerführer) / zur Erdbaumaschinenführerin (Seil- und Kinematik-Hydraulikbaggerführerin) in der Bundesverkehrsverwaltung	46
9	30. 1. 1993	Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Fahrzeugkranführer (Mobil- und Autokranführer) / zur Fahrzeugkranführerin (Mobil- und Autokranführerin) in der Bundesverkehrsverwaltung	50
Eisenbahn			
10	11. 1. 1993	Zuständigkeit für die Planfeststellung bei der Deutschen Reichsbahn	54
Straßenverkehr			
11	8. 1. 1993	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	54
12	6. 1. 1993	Einundvierzigste Verordnung über die Ausnahme von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (41. Ausnahmeverordnung zur StVZO)	63
13	30. 12. 1992	Freigabe von Fahrzeugkennnummern, — 5. Berichtigung der Anlage I zur StVZO in der Fassung vom 24. Juli 1989 (geändert durch die 11. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 26. Oktober 1990 sowie die 18. Verordnung zur Änderung der StVZO vom 11. Dezember	64

Nr.	Datum	VkBfL. 1993	Seite
Binnenschifffahrt			
14	10. 1. 1993	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung	64
15	15. 1. 1993	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung	64
16	5. 1. 1993	Hinweis Verordnung Nr. 2/92 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 9. Dezember 1992	68
Straßenbau			
17	11. 12. 1992	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 49/1992 Sachgebiet 18.5: Berichtswesen und Öffentlichkeitsarbeit	69
18	5. 1. 1993	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/1993 Sachgebiet 05.6: Brücken- und Ingenieurbau; Brückenausstattung	70
Personalnachrichten			
19	Stellenausschreibung		70

AMTLICHER TEIL

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 8 **Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Erdbaumaschinenführer (Seil- und Kinematik-Hydraulikbaggerführer)/zur Erdbaumaschinenführerin (Seil- und Kinematik-Hydraulikbaggerführerin) in der Bundesverkehrsverwaltung**

Bonn, den 30. Januar 1993
Z13/BW 26/04.04.00-12(9)

Die vom Berufsbildungsausschuß des Bundesministers für Verkehr am 16. November 1992 gemäß § 58 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Erdbaumaschinenführer (Seil- und Kinematik-Hydraulikbaggerführer)/zur Erdbaumaschinenführerin (Seil- und Kinematik-Hydraulikbaggerführerin) in der Bundesverkehrsverwaltung wird nach § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Satz 1 und 2 BBiG hiermit erlassen; sie tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Mobil- und Raupenkränführer (Seil- und Hydraulikbaggerführer) vom 24. März 1983 aufgehoben.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Z u m p e

Prüfungsordnung

für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum
Erdbaumaschinenführer (Seil- und Kinematik-Hydraulikbaggerführer)/zur Erdbaumaschinenführerin (Seil- und Kinematik-Hydraulikbaggerführerin)
in der Bundesverkehrsverwaltung
Vom 30. Januar 1993

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. November 1992 erläßt der Bundesminister für Verkehr als zuständige Stelle

nach § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Satz 1 und 2, § 58 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)

die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Erdbaumaschinenführer (Seil- und Kinematik-Hydraulikbaggerführer)/ zur Erdbaumaschinenführerin (Seil- und Kinematik-Hydraulikbaggerführerin) in der Bundesverkehrsverwaltung:

I. Abschnitt

Ziel der Fortbildungsprüfung/Prüfungsausschuß

§ 1 Ziel der Fortbildung/Errichtung des Prüfungsausschusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Erdbaumaschinenführer (Seil- und Kinematik-Hydraulikbaggerführer)/zur Erdbaumaschinenführerin (Seil- und Kinematik-Hydraulikbaggerführerin) für den Einsatz an

Land oder auf Wasserfahrzeugen erworben sind, führt die zuständige Stelle Prüfungen durch.

(2) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuß. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet und in der beruflichen Bildung erfahren sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder je ein Beauftragter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie ein Lehrer einer berufsbildenden Schule oder eine Lehrkraft eines Fortbildungsträgers angehören. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Dienstes bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrer einer berufsbildenden Schule oder Lehrkräfte eines Fortbildungsträgers werden im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden oder auf Vorschlag des Fortbildungsträgers berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine Entschädigung nach der „Regelung über die Entschädigung der Mitglieder der nach dem Berufsbildungsgesetz eingerichteten Prüfungsausschüsse im Bereich des Bundesministers für Verkehr“ vom 23. 5. 1990 in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Fortbildungsprüfung selbst dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind (§§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz).

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Fortbildungsprüfung der Prüfungsausschuß.

§ 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren (§ 30 Verwaltungsverfahrensgesetz). Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt**Vorbereitung der Fortbildungsprüfung****§ 7 Prüfungstermine**

(1) Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt.

(2) Die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle gibt den Ort, den Zeitpunkt der Prüfung, die Anmeldefristen und die Zulassungsvoraussetzungen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

Zur Fortbildungsprüfung wird auf seinen Antrag zugelassen, wer

1. mit Erfolg eine Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Berufsfeld „Metall“ abgelegt hat oder
2. mindestens drei Jahre, davon mindestens ein Jahr in der Bundesverkehrsverwaltung, maschinelle Anlagen gewartet oder bedient hat und mindestens drei Monate eine einschlägige handwerkliche Tätigkeit in einer Werkstatt der Verwaltung ausgeübt hat.
3. Abweichend von Nr. 1 und 2 kann zugelassen werden, wer durch Vorlage von Urkunden oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 9 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich unter Beachtung der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 2) zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung muß enthalten:

- a) Angaben zur Person,
- b) Angaben und Nachweise über die in § 8 genannten Voraussetzungen,
- c) eine Erklärung und ggf. einen Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen hat,
- d) im Falle des § 13 eine Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 Nr. 3 nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung soll dem Prüfungsbewerber spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungsbeginn unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitgeteilt werden.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich vom Prüfungsausschuß unterrichtet.

(4) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Prüfungsausschuß widerrufen werden. Wird die Fälschung aus diesen Gründen erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 12 Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 13 Regelungen für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Behinderten – auf seinen Wunsch unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – zu erörtern.

III. Abschnitt**Durchführung der Fortbildungsprüfung****§ 14 Prüfungsgegenstand**

Durch die Fortbildungsprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen praktischen Fertigkeiten beherrscht und die notwendigen theoretischen Kenntnisse besitzt.

§ 15 Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Fortbildungsprüfung gliedert sich in eine Fertigkeiten- und eine Kenntnisprüfung. Die Kenntnisprüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Die Fertigkeiten- und die schriftliche Kenntnisprüfung werden an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt.

(3) Die Fertikeitsprüfung soll auf Erdbaumaschinen (Seil- und Kinematik-Hydraulikbaggern) durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer je Teilnehmer soll zwei Stunden nicht überschreiten.

Die Fertikeitsprüfung erstreckt sich auf:

- a) Fahren und Bedienen,
- b) Suchen einfacher Störungen und deren Beseitigung,
- c) Instandhalten (Kontrollieren und Warten).

(4) In der schriftlichen Kenntnisprüfung, die zwei Stunden nicht überschreiten soll, sind vom Prüfungsteilnehmer Fragen und Aufgaben aus den folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Arbeitskunde der Maschinen
 - a) Grundkenntnisse der Mechanik und Hydraulik,
 - b) Kenntnisse über Arbeitsweise und Einsatzmöglichkeiten der Maschinen an und auf Wasserstraßen.
 2. Maschinenkunde
Kenntnisse über:
 - a) Aufbau und Instandhalten der Maschinen,
 - b) Verbrennungsmotoren und Triebwerke,
 - c) Fahr- und Laufwerke,
 - d) Betriebsstoffe.
 3. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
Kenntnisse über:
 - a) einschlägige Vorschriften,
 - b) sicherheitsgerechtes Verhalten,
 - c) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen an den Geräten,
 - d) persönliche Schutzausrüstungen.
- (5) In der mündlichen Kenntnisprüfung soll der Prüfungsteilnehmer vor allem Fragen aus den Gebieten der schriftlichen Kenntnisprüfung beantworten sowie aus dem Gebiet Umweltschutz, insbesondere
- Wasserreinhaltung,
 - Luftreinhaltung,
 - Vermeiden von Emissionen,
 - Abfallvermeidung/-entsorgung,
 - Naturschutz.

In der mündlichen Kenntnisprüfung sollen nicht mehr als drei Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungsdauer soll je Teilnehmer zwanzig Minuten nicht überschreiten.

§ 16 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuß beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Lösungs- und Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen.

§ 17 Nichtöffentlichkeit der Prüfung

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der zuständigen Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle anderen Personen die Teilnahme gestatten, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht.

Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 18 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.
- (2) Die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Kenntnisprüfung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet. Über den Ablauf ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (3) Schriftliche Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüfungsteilnehmer, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn der schriftlichen Kenntnisprüfung ausgelost.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Täuscht ein Prüfungsteilnehmer während der schriftlichen Prüfung oder versucht er zu täuschen, teilt der Aufsichtsführende dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfungsteilnehmer darf jedoch an dem Prüfungsabschnitt bis zu dessen Ende teilnehmen. Stört ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, kann der Aufsichtsführende ihn vorläufig von der Prüfung ausschließen.

- (2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuß kann je nach Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung von Prüfungsleistungen anordnen oder Prüfungsleistungen mit dem Punktwert null bewerten.

- (3) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuß in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nach Anhören des Prüfungsteilnehmers die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei der schriftlichen Prüfung vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen. Hat der Prüfungsbewerber ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfungsbewerber war aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert.

- (2) Bricht der Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht begonnen; in sich abgeschlossene Prüfungsteile können jedoch anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsteile trifft der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**§ 22 Bewertung**

(1) Prüfungsleistungen sind nach folgendem Maßstab zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100–87,5 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 87,5–75 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 75–62,5 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 62,5–50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

= unter 50–25 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

= unter 25–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Ergeben sich bei der Ermittlung der Durchschnittswerte Dezimalstellen, sind diese ab 0,5 aufzurunden, darunter abzurunden.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen.

Dabei sind folgende Noten anzuwenden:

Sehr gut = 1,00–1,49

gut = 1,50–2,49

befriedigend = 2,50–3,49

ausreichend = 3,50–4,49

mangelhaft = 4,50–5,49

ungenügend = 5,50–6,00

(3) Jeder Prüfungsteil ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig und unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten.

§ 23 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile fest und ermittelt die Einzelnoten sowie das Gesamtergebnis der Prüfung mit Hilfe des arithmetischen Mittels.

(2) Die Ergebnisse der Fertigkeitprüfung und der Kenntnisprüfung sind gesondert zu bewerten.

(3) Bei der Bewertung der Kenntnisprüfung hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(4) Bei der Bewertung des Gesamtergebnisses der Fortbildungsprüfung haben die Fertigungs- und Kenntnisprüfung gleiches Gewicht.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Ergebnisse der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung jeweils mindestens mit ausreichend bewertet wurden.

(6) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluß der Prüfung mitzuteilen.

(7) Über den Verlauf der Prüfung und die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 24 Prüfungszeugnis

(1) Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung nach § 46 Abs. 1 BBiG,
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- das Gesamtergebnis der Fortbildungsprüfung und die Ergebnisse der Fertigungs- und Kenntnisprüfung,
- das Datum des Bestehens der Fortbildungsprüfung,
- die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Siegel.

§ 25 Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses. Darin ist anzugeben, in welchem Prüfungsteil eine ausreichende Leistung nicht erbracht wurde, welcher Prüfungsteil in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden braucht und zu welchem Zeitpunkt die Prüfung frühestens wiederholt werden kann.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung**§ 26 Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Fortbildungsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in dem Prüfungsteil zu befreien, in dem seine Leistung in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 9 und 10 Anwendung.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen**§ 27 Rechtsbehelfe**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

(1) Nach Abschluß der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungsunterlagen und die Niederschriften sind zehn Jahre nach Abschluß der Prüfung bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses aufzubewahren.

§ 29 übergangsvorschrift

Vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 30 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt unbeschadet des § 29 die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Mobil- und Raupenkranführer (Seil- und Hydraulikbaggerführer) in der Bundesverkehrsverwaltung vom 24. März 1983 außer Kraft.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.
(VkB1 1993 S. 46)

Nr. 9 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Fahrzeugkranführer (Mobil- und Autokranführer)/zur Fahrzeugkranführerin (Mobil- und Autokranführerin) in der Bundesverkehrsverwaltung

Bonn, den 30. Januar 1993
Z13/BW 26/04.04.00-12(10)

Die vom Berufsbildungsausschuß des Bundesministers für Verkehr am 16. November 1992 gemäß § 58 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Fahrzeugkranführer (Mobil- und Autokranführer)/zur Fahrzeugkranführerin (Mobil- und Autokranführerin) in der Bundesverkehrsverwaltung wird nach § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Satz 1 und 2 BBiG hiermit erlassen; sie tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Z u m p e

Prüfungsordnung

für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum
Fahrzeugkranführer (Mobil- und Autokranführer)/
zur Fahrzeugkranführerin
(Mobil- und Autokranführerin)
in der Bundesverkehrsverwaltung
Vom 30. Januar 1993

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. November 1992 erläßt der Bundesminister für Verkehr als zuständige Stelle

nach § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Satz 1 und 2, § 58 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)

die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Fahrzeugkranführer (Mobil- und Autokranführer)/zur Fahrzeugkranführerin (Mobil- und Autokranführerin) in der Bundesverkehrsverwaltung:

I. Abschnitt**Ziel der Fortbildungsprüfung/Prüfungsausschuß****§ 1 Ziel der Fortbildung/Errichtung des Prüfungsausschusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Fahrzeugkranführer (Mobil- und Autokranführer)/zur Fahrzeugkranführerin (Mobil- und Autokranführerin) erworben sind, führt die zuständige Stelle Prüfungen durch.

(2) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuß. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet und in der beruflichen Bildung erfahren sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder je ein Beauftragter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie ein Lehrer einer berufsbildenden Schule oder eine Lehrkraft eines Fortbildungsträgers angehören. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Dienstes bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrer einer berufsbildenden Schule oder Lehrkräfte eines Fortbildungsträgers werden im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden oder auf Vorschlag des Fortbildungsträgers berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine Entschädigung nach der „Regelung über die Entschädigung der Mitglieder der nach dem Berufsbildungsgesetz eingerichteten Prüfungsausschüsse im Bereich des Bundesministers für Verkehr“ vom 23. 5. 1990 in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Fortbildungsprüfung selbst dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind (§§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz).

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unver-

zöglich der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Fortbildungsprüfung der Prüfungsausschuß.

§ 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren (§ 30 Verwaltungsverfahrensgesetz). Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt.

(2) Die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle gibt den Ort, den Zeitpunkt der Prüfung, die Anmeldefristen und die Zulassungsvoraussetzungen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

Zur Fortbildungsprüfung wird auf seinen Antrag zugelassen, wer

1. mit Erfolg eine Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Berufsfeld „Metall“ abgelegt hat oder
2. mindestens drei Jahre, davon mindestens ein Jahr in der Bundesverkehrsverwaltung, maschinelle Anlagen gewartet oder bedient hat und mindestens drei Monate eine einschlägige handwerkliche Tätigkeit in einer Werkstatt der Verwaltung ausgeübt hat.
3. Abweichend von Nr. 1 und 2 kann zugelassen werden, wer durch Vorlage von Urkunden oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 9 örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich unter Beachtung der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 2) zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung muß enthalten:

- a) Angaben zur Person,
- b) Angaben und Nachweise über die in § 8 genannten Voraussetzungen,
- c) eine Erklärung und ggf. einen Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen hat,
- d) im Falle des § 13 eine Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 Nr. 3 nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung soll dem Prüfungsbewerber spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungsbeginn unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitgeteilt werden.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich vom Prüfungsausschuß unterrichtet.

(4) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Prüfungsausschuß widerrufen werden. Wird die Fälschung aus diesen Gründen erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 12 Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 13 Regelungen für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Behinderten – auf seinen Wunsch unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – zu erörtern.

III. Abschnitt

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand

Durch die Fortbildungsprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen praktischen Fertigkeiten beherrscht und die notwendigen theoretischen Kenntnisse besitzt.

§ 15 Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Fortbildungsprüfung gliedert sich in eine Fertigungs- und eine Kenntnisprüfung. Die Kenntnisprüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Die Fertigungs- und die schriftliche Kenntnisprüfung werden an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt.

(3) Die Fertigungsprüfung soll auf Fahrzeugkranen (Mobil- und Autokranen) durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer je Teilnehmer soll zwei Stunden nicht überschreiten.

Die Fertigkeitprüfung erstreckt sich auf:

- a) Fahren und Bedienen,
 - b) Suchen einfacher Störungen und deren Beseitigung,
 - c) Instandhalten (Kontrollieren und Warten).
- (4) In der schriftlichen Kenntnisprüfung, die zwei Stunden nicht überschreiten soll, sind vom Prüfungsteilnehmer Fragen und Aufgaben aus den folgenden Gebieten zu bearbeiten:
1. Arbeitskunde der Maschinen
 - a) Grundkenntnisse der Mechanik und Hydraulik,
 - b) Kenntnisse über Arbeitsweise und Einsatzmöglichkeiten der Maschinen an Wasserstraßen.
 2. Maschinenkunde
Kenntnisse über:
 - a) Aufbau und Instandhalten der Maschinen,
 - b) Verbrennungsmotoren und Triebwerke,
 - c) Fahr- und Laufwerke,
 - d) Betriebsstoffe.
 3. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
Kenntnisse über:
 - a) einschlägige Vorschriften,
 - b) sicherheitsgerechtes Verhalten,
 - c) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen an den Geräten,
 - d) persönliche Schutzausrüstungen.
- (5) In der mündlichen Kenntnisprüfung soll der Prüfungsteilnehmer vor allem Fragen aus den Gebieten der schriftlichen Kenntnisprüfung beantworten sowie aus dem Gebiet Umweltschutz, insbesondere
- Wasserreinhaltung,
 - Luftreinhaltung,
 - Vermeiden von Emissionen,
 - Abfallvermeidung/-entsorgung,
 - Naturschutz.

In der mündlichen Kenntnisprüfung sollen nicht mehr als drei Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungsdauer soll je Teilnehmer zwanzig Minuten nicht überschreiten.

§ 16 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuß beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Lösungs- und Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen.

§ 17 Nichtöffentlichkeit der Prüfung

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der zuständigen Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle anderen Personen die Teilnahme gestatten, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht.

Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 18 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.
- (2) Die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Kenntnisprüfung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet. Über den Ablauf ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Schriftliche Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüfungsteilnehmer, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn der schriftlichen Kenntnisprüfung ausgelost.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Täuscht ein Prüfungsteilnehmer während der schriftlichen Prüfung oder versucht er zu täuschen, teilt der Aufsichtsführende dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfungsteilnehmer darf jedoch an dem Prüfungsabschnitt bis zu dessen Ende teilnehmen. Stört ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, kann der Aufsichtsführende ihn vorläufig von der Prüfung ausschließen.
- (2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuß kann je nach Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung von Prüfungsleistungen anordnen oder Prüfungsleistungen mit dem Punktwert null bewerten.
- (3) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuß in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nach Anhören des Prüfungsteilnehmers die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei der schriftlichen Prüfung vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen. Hat der Prüfungsbewerber ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfungsbewerber war aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert.
- (2) Bricht der Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht begonnen; in sich abgeschlossene Prüfungsteile können jedoch aner-

kannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsteile trifft der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22 Bewertung

(1) Prüfungsleistungen sind nach folgendem Maßstab zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100–87,5 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 87,5–75 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 75–62,5 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 62,5–50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

= unter 50–25 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

= unter 25–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Ergeben sich bei der Ermittlung der Durchschnittswerte Dezimalstellen, sind diese ab 0,5 aufzurunden, darunter abzurunden.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen.

Dabei sind folgende Noten anzuwenden:

Sehr gut = 1,00–1,49

gut = 1,50–2,49

befriedigend = 2,50–3,49

ausreichend = 3,50–4,49

mangelhaft = 4,50–5,49

ungenügend = 5,50–6,00

(3) Jeder Prüfungsteil ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig und unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten.

§ 23 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile fest und ermittelt die Einzelnoten sowie das Gesamtergebnis der Prüfung mit Hilfe des arithmetischen Mittels.

(2) Die Ergebnisse der Fertigungsprüfung und der Kenntnisprüfung sind gesondert zu bewerten.

(3) Bei der Bewertung der Kenntnisprüfung hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(4) Bei der Bewertung des Gesamtergebnisses der Fortbildungsprüfung haben die Fertigungs- und Kenntnisprüfung gleiches Gewicht.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Ergebnisse der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung jeweils mindestens mit ausreichend bewertet wurden.

(6) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluß der Prüfung mitzuteilen.

(7) Über den Verlauf der Prüfung und die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 24 Prüfungszeugnis

(1) Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung nach § 46 Abs. 1 BBiG,
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- das Gesamtergebnis der Fortbildungsprüfung und die Ergebnisse der Fertigungs- und Kenntnisprüfung,
- das Datum des Bestehens der Fortbildungsprüfung,
- die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Siegel.

§ 25 Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses. Darin ist anzugeben, in welchem Prüfungsteil eine ausreichende Leistung nicht erbracht wurde, welcher Prüfungsteil in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden braucht und zu welchem Zeitpunkt die Prüfung frühestens wiederholt werden kann.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Fortbildungsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in dem Prüfungsteil zu befreien, in dem seine Leistung in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 9 und 10 Anwendung.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

(1) Nach Abschluß der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungsunterlagen und die Niederschriften sind zehn Jahre nach Abschluß der Prüfung bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses aufzubewahren.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.
(VkB l 1993 S. 50)

Eisenbahn**Nr. 10 Zuständigkeit für die Planfeststellung bei der Deutschen Reichsbahn**

Bonn, den 11. Januar 1993
E 11/32.01.10/141 DR 92

Mit nachstehender Verfügung vom 13. November 1992 – Vst. R 5301/Rap 1/266/92 – hat der Vorstand der Deutschen Reichsbahn nach § 36 Abs. 5 Bundesbahngesetz in Verbindung mit Anlage I Kapitel XI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1098) die Zuständigkeit für die Planfeststellung unter Aufhebung seiner im Amtsblatt der Deutschen Reichsbahn 1992 Nr. 22 Seite 1 abgedruckten Verfügung vom 30. März 1992 geregelt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Becker-Grüll

I.

Nach § 36 Abs. 1 Bundesbahngesetz dürfen neue Anlagen der Deutschen Reichsbahn nur dann gebaut, bestehende Anlagen nur geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Zuständig für die Planfeststellung ist nach § 36 Abs. 5 Bundesbahngesetz der Vorstand oder eine von ihm ermächtigte Dienststelle der Deutschen Reichsbahn.

II.

Wir ermächtigen hiermit die Reichsbahndirektionen gemäß § 36 Abs. 5 Bundesbahngesetz, die Pläne für den Bau oder die Änderung von Reichsbahnanlagen festzustellen.

III.

Wirkt sich ein einheitlich zu beurteilendes Vorhaben der DR im Zuständigkeitsbereich mehrerer Reichsbahndirektionen aus, so einigen sich diese über die Federführung. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Zentrale Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn.

IV.

Zur Feststellung der Pläne

- für den Bau oder die Änderung von Bahnanlagen der Neubaustrecke Oebisfelde – Berlin,
- für den Ausbau und die Elektrifizierung der Strecke Berlin – Lehrte (im Bereich der Deutschen Reichsbahn),
- für die Änderung der Strecke Oebisfelde – Salzwedel auf dem Abschnitt von km 0.000 bis km 3.878

ermächtigen wir die Reichsbahndirektion Berlin, Projektleitung Schnellbahnbau.

(VkB l 1993 S. 54)

Straßenverkehr**Nr. 11 Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Bonn, den 8. Januar 1993
StV 14/36.05.05-19

Nachstehend gebe ich die Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2397) einschließlich Begründung bekannt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Gruppe

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung Vom 21. Dezember 1992

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Buchstabe a und b des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) und die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), verordnet der Bundesminister für Verkehr
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a, Nr. 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnen der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- des § 38 Abs. 2 und des § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), hinsichtlich des § 38 Abs. 2 nach Anhörung der beteiligten Kreise, verordnen der Bundesminister für

Verkehr und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. November 1992 (BGBl. I S. 1931), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht der Hinweis auf die Anlage XV wie folgt gefaßt:

„Anlage XV (aufgehoben)“.

2. § 47 Abs. 1 bis 6 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor oder Selbstzündungsmotor mit mindestens vier Rädern, einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 400 kg und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h – mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen –, soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugmotoren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, fallen, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens und der Anforderungen in Bezug auf die Kraftstoffe den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

(2) Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h – mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen –, soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 72/306/EWG des Rates vom 2. August 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG Nr. L 190 S. 1), geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, fallen, müssen hinsichtlich der Emission verunreinigender Stoffe dieser Richtlinie entsprechen. Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor, auf die sich die Anlage XVI bezieht, müssen hinsichtlich der Emission verunreinigender Stoffe (feste Bestandteile – Dieselrauch) im Abgas der Anlage XVI oder der Richtlinie 72/306/EWG, geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, entsprechen.

(3) Personenkraftwagen sowie Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2800 kg mit Fremd- oder Selbstzündungsmotoren, die den Vorschriften

1. der Anlage XXIII oder
2. des Anhangs III A der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/76/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 1) oder späteren Änderungen dieses Anhangs in

der Richtlinie 88/436/EWG des Rates vom 16. Juni 1988 (ABl. EG Nr. L 214 S. 1), berichtigt durch die Berichtigung der Richtlinie 88/436/EWG (ABl. EG Nr. L 303 S. 36), oder der Richtlinie 89/491/EWG der Kommission vom 17. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 238 S. 43) oder

3. der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 242 S. 1) – ausgenommen die Fahrzeuge, die die Übergangsbestimmungen des Anhangs 1 Nr. 8.1 oder 8.3 in Anspruch nehmen –,

entsprechen, gelten als schadstoffarm.

(4) Personenkraftwagen sowie Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2800 kg mit Fremd- oder Selbstzündungsmotoren, die den Vorschriften der Anlage XXIV entsprechen, gelten als bedingt schadstoffarm.

(5) Personenkraftwagen und Wohnmobile mit Fremd- oder Selbstzündungsmotoren,

1. die den Vorschriften der Anlage XXV oder
2. mit einem Hubraum von weniger als 1400 Kubikzentimetern, die der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/458/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1)

entsprechen, gelten als schadstoffarm.

(6) Fahrzeuge oder Motoren für Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 33), geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, fallen, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.“

3. In § 47a Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „gemäß Nummer 7.3“ die Worte „oder 7.4“ eingefügt.

4. In Anlage VIIIa zu § 47a werden in den Nummern 2.1.2.2 und 2.2.1.2 jeweils nach dem Wort „Freistellungs-Verordnung“ die Worte „oder nach Nummer 2.2 der Anlage VIII“ eingefügt.

5. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 42 S. 16), geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen,“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Richtlinie 78/1015/EWG des Rates vom 23. November 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern (ABl. EG Nr. L 349 S. 21), geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Auspuffanlagen, die mit der Betriebserlaubnis des Kraftrades (§§ 20, 21) genehmigt wurden, sowie Austauschauspuffanlagen und Einzelteile dieser Anlagen als unabhängige technische Einheiten für Krafträder dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur verwendet werden oder zur Verwendung feilgeboten oder veräußert werden, wenn sie mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt oder einer zuständigen Behörde eines EG-Mitgliedstaates erteilten EWG-Betriebserlaubniszeichen gemäß Anhang II Nr. 3.1.3 der Richtlinie 78/1015/EWG des Rates vom 23. November 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern (ABl. EG Nr. L 349 S. 21), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/235/EWG des Rates vom 13. März 1989 zur Änderung der Richtlinie 78/1015/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern (ABl. EG Nr. L 98 S. 1), gekennzeichnet sind. Satz 1 gilt nicht für Auspuffanlagen und Austauschauspuffanlagen, die ausschließlich im Rennsport verwendet werden.“

6. § 69a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 60 Abs. 1 Satz 5 oder 6“ wird durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 Satz 4 oder 5“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 1 oder 3 bis 5, Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4“ wird durch die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 1 oder 3 bis 5, Abs. 2 Satz 1 oder 3 bis 5“ ersetzt.

c) Absatz 5 Nr. 5c wird wie folgt gefaßt:

„5c. entgegen § 49 Abs. 2a Satz 1 Auspuffanlagen, Austauschauspuffanlagen oder Einzelteile dieser Austauschauspuffanlagen als unabhängige technische Einheiten für Krafträder verwendet oder zur Verwendung feilgeboten oder veräußert oder entgegen § 49 Abs. 4 Satz 1 den Schallpegel im Nahfeld nicht feststellen läßt,“.

7. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 47 Abs. 1 (Abgasemissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen)

ist spätestens anzuwenden

1. a) ab dem 1. Juli 1992 auf Kraftfahrzeuge, für die eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt wird,

b) ab dem 31. Dezember 1992 auf Kraftfahrzeuge, die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommen.

2. Abweichend von Nummer 1 bleiben bis 31. Dezember 1994 für das erstmalige Inverkehrbringen von Kraftfahrzeugen, für deren Typ die Betriebserlaubnis vor dem 1. Juli 1993 erteilt wurde, folgende Vorschriften anwendbar:

a) die Übergangsvorschriften in Anhang I Nr. 8.3 (mit Ausnahme der Nummer 8.3.1.3) der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/436/EWG,

b) die Vorschriften in Anhang I der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/76/EWG für die Fahrzeuge der Klasse M₁ die mit Motoren mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 2 Liter ausgestattet sind, mit Ausnahme der in Anhang I Nr. 8.1 der Richtlinie 91/441/EWG genannten Fahrzeuge,

c) die Vorschriften der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/458/EWG für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von weniger als 1,4 Liter.

Auf Antrag des Herstellers können die entsprechend diesen Anforderungen durchgeführten Prüfungen anstelle der in Anhang I Nr. 5.3.1, 5.3.5 und 7.1.1 der Richtlinie 70/220/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/441/EWG, erwähnten Prüfung zugelassen werden.

3. Abweichend von Nummer 1 gelten

a) bis zum 1. Juli 1994 für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis und

b) bis zum 31. Dezember 1994 für das erstmalige Inverkehrbringen

als Grenzwerte für die Summen der Massen der Kohlenwasserstoffe und Stickoxide und für die Partikelmassen von Fahrzeugen mit Selbstzündungsmotor mit Direkteinspritzung die Werte, die sich aus der Multiplikation der Werte L₂ und L₃ in den Tabellen des Anhangs I Nr. 5.3.1.4 (Betriebserlaubnis) und 7.1.1.1 (Prüfung der Übereinstimmung der Produktion) der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG mit dem Faktor 1,4 ergeben.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge nach Anhang I Nr. 8.1. der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG.

Für Kraftfahrzeuge,

- für die vor dem 1. Juli 1992 eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt wurde,
- die vor dem 31. Dezember 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind,

bleiben § 47 Abs. 1 einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung anwendbar.“

- b) Die Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 2 Satz 1 und Anlage XV wird durch folgende Übergangsvorschrift ersetzt:

„§ 47 Abs. 2 Satz 1 (Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen)

tritt in Kraft am 1. Januar 1993 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge.

Für Kraftfahrzeuge, die vor diesem Zeitpunkt erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleiben § 47 Abs. 2 Satz 1 und Anlage XV einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung anwendbar.“

- c) Die Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 3 und Anlage XXIII wird wie folgt gefaßt:

„§ 47 Abs. 3 (schadstoffarme Fahrzeuge)

Als schadstoffarm gelten auch Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor, die die Auspuffemissionsgrenzwerte der Anlage XXIII einhalten und vor dem 1. Oktober 1985 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

Fahrzeuge mit

1. Selbstzündungsmotor, die vor dem 1. Januar 1993 erstmals in den Verkehr kommen oder
2. Selbstzündungsmotor und Direkteinspritzung, die vor dem 1. Oktober 1996 erstmals in den Verkehr kommen,

gelten auch dann als schadstoffarm, wenn die Vorschriften der Anlage XXIII über Grenzwerte für die Emissionen der partikelförmigen Luftverunreinigungen auf sie nicht angewandt werden, die Fahrzeuge der Richtlinie 72/306/EWG, geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, entsprechen und nach dem 18. September 1984 erstmals in den Verkehr gekommen sind; für die vor dem 1. Januar 1985 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge beginnt die Anerkennung als schadstoffarm frühestens ab dem 1. Januar 1986.

§ 47 Abs. 3 Nr. 2 gilt nur für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1993 erstmals in den Verkehr gekommen sind.“

- d) Die Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 5 und Anlage XXV wird wie folgt gefaßt:

„§ 47 Abs. 5 (schadstoffarme Fahrzeuge)

gilt nur für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1993 erstmals in den Verkehr gekommen sind, und Nummer 1 für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor außerdem nur, wenn sie vom 19. September 1984 an erstmals in den Verkehr gekommen sind; für die vor dem 1. Januar 1985 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge beginnt die Anerkennung als schadstoffarm frühestens ab dem 1. Januar 1986.“

- e) Die Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 47 Abs. 6 (Abgasemissionen von Nutzfahrzeugen mit Dieselmotor)

ist spätestens anzuwenden

1. auf Kraftfahrzeuge, für die eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt wird

a) ab dem 1. Juli 1992 mit der Maßgabe, daß die Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus dem Motor die in Zeile A der Tabelle unter Nummer 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG genannten Grenzwerte nicht überschreiten dürfen,

b) ab dem 1. Oktober 1995 mit der Maßgabe, daß die Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus dem Motor die in Zeile B der Tabelle unter Nummer 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG genannten Grenzwerte nicht überschreiten dürfen.

Bis zum 30. September 1993 gilt Buchstabe a nicht für von einem Dieselmotor angetriebene Fahrzeugtypen, wenn der Dieselmotor in der Anlage zu einem Betriebserlaubnisbogen beschrieben ist, der vor dem 1. Juli 1992 gemäß der Richtlinie 88/77/EWG ausgestellt wurde,

2. auf Dieselfahrzeuge und -motoren, mit Ausnahme der zur Ausfuhr bestimmten Dieselfahrzeuge und -motoren, die erstmals in den Verkehr kommen

a) ab dem 1. Oktober 1993 mit der Maßgabe, daß die Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus dem Motor die in Zeile A der Tabelle unter Nummer 8.3.1.1 des Anhangs I der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG genannten Grenzwerte nicht überschreiten dürfen,

- b) ab dem 1. Oktober 1996 mit der Maßgabe, daß die Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus dem Motor die in Zeile B der Tabelle unter Nummer 8.3.1.1 des Anhangs I der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG genannten Grenzwerte nicht überschreiten dürfen.

Für

- Kraftfahrzeuge, für die vor dem 1. Juli 1992 eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt wurde,
- Dieselfahrzeuge und -motoren, die vor dem 1. Oktober 1993 erstmals in den Verkehr gekommen sind,

bleiben § 47 Abs. 6 einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung anwendbar.“

- f) Die Übergangsvorschrift zu § 49 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 49 Abs. 2 (Geräuschpegel und Schall-dämpferanlage von Kraftfahrzeugen)

ist anzuwenden

1. ab dem 1. Januar 1993 hinsichtlich der Richtlinie 89/491/EWG der Kommission vom 17. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 238 S. 43),
2. a) ab dem 1. April 1993 für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis,
- b) ab dem 1. April 1994 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge

hinsichtlich der Richtlinie 89/235/EWG des Rates vom 13. März 1989 (ABl. EG Nr. L 98 S. 1).

Im übrigen bleiben für Fahrzeuge, die nicht unter diese beiden Richtlinien fallen, § 49 Abs. 2 einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung anwendbar.“

- g) Nach den übergangsvorschriften zu § 49 Abs. 2 wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 49 Abs. 2a (Verkauf von Auspuffanlagen und Austauschauspuffanlagen)

tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Abweichend von § 49 Abs. 2a dürfen Auspuffanlagen und Austauschauspuffanlagen für Krafträder, die vor dem 1. April 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind, auch nach diesem Zeitpunkt ohne EWG-Betriebserlaubniszeichen feilgeboten, veräußert oder verwendet werden. Die Verwendung ist nur dann zulässig, wenn das Kraftrad die Vorschriften erfüllt, die zum Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrkommens gegolten haben.“

9. In Anlage XXIII Abs. 1.1 wird das Wort „Personenkraftwagen“ durch die Worte

„1. Personenkraftwagen sowie

2. Wohnmobilen mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2800 kg“

ersetzt.

10. Anlage XXIV Abs. 1.1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satz 1 wird das Wort „Personenkraftwagen“ durch die Worte

„1. Personenkraftwagen sowie

2. Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2800 kg“

ersetzt;

b) in Satz 2 werden nach dem Wort „Personenkraftwagen“ die Worte „sowie Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2800 kg“ eingefügt.

11. In Anlage XXV Abs. 1 werden nach dem Wort „Personenkraftwagen“ die Worte „und Wohnmobilen“ eingefügt.

12. Im Anhang wird nach den Bestimmungen, die zu § 41 Abs. 18 und § 41 b gehören, eingefügt:

„§ 47 Abs. 1	Artikel 1 bis 7 Anhänge I bis X	der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugmotoren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), geändert durch die a) Beitrittsakte vom 22. Januar 1972 (ABl. EG Nr. L 73 S. 115), b) Richtlinie 74/290/EWG des Rates vom 28. Mai 1974 (ABl. EG Nr. L 159 S. 61), c) Richtlinie 77/102/EWG der Kommission vom 30. November 1976 (ABl. EG Nr. L 32 S. 32), d) Richtlinie 78/665/EWG der Kommission vom 14. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 223 S. 48), e) Richtlinie 83/351/EWG des Rates vom 16. Juni 1983 (ABl. EG Nr. L 197 S. 1), f) Richtlinie 88/76/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 1),
--------------	------------------------------------	--

8. Die Anlage XV wird aufgehoben.

		g) Richtlinie 88/436/EWG des Rates vom 16. Juni 1988 (ABl. EG Nr. L 214 S. 1), h) Berichtigung der Richtlinie 88/436/EWG (ABl. EG Nr. L 303 S. 36), i) Richtlinie 89/491/EWG der Kommission vom 17. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 238 S. 43), j) Richtlinie 89/458/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1), k) Berichtigung der Richtlinie 89/458/EWG (ABl. EG Nr. L 270 S. 16), l) Richtlinie 91/441/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 242 S. 1).			ten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 42 S. 16), geändert durch die a) Beitrittsakte vom 22. Januar 1972 (ABl. EG Nr. L 73 S. 115). b) Richtlinie 73/350/EWG der Kommission vom 7. November 1973 (ABl. EG Nr. L 321 S. 33), c) Richtlinie 77/212/EWG des Rates vom 8. März 1977 (ABl. EG Nr. L 66 S. 33), d) Richtlinie 81/334/EWG der Kommission vom 13. April 1981 (ABl. EG Nr. L 131 S. 6), e) Richtlinie 84/372/EWG der Kommission vom 3. Juli 1984 (ABl. EG Nr. L 196 S. 47), f) Richtlinie 84/424/EWG des Rates vom 3. September 1984 (ABl. EG Nr. L 238 S. 31), g) Beitrittsakte vom 11. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 302 S. 211), h) Richtlinie 87/354/EWG des Rates vom 25. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 192 S. 43), i) Richtlinie 89/491/EWG der Kommission vom 17. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 238 S. 43).
§ 47 Abs. 2	Artikel 1 bis 6 Anhänge I bis X	der Richtlinie 72/306/EWG des Rates vom 2. August 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG Nr. L 190 S. 1), geändert durch die Richtlinie 89/491/EWG der Kommission vom 17. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 238 S. 43).			
§ 47 Abs. 6	Artikel 1 bis 7 Anhänge I bis VIII	der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 33), geändert durch die Richtlinie 91/542/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 (ABl. EG Nr. L 295 S. 1).			
§ 49 Abs. 2 Nr. 1	Artikel 1 bis 5 Anhänge I bis IV	der Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten	§ 49 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 2a	Artikel 1 bis 10 Anhänge I bis IV	der Richtlinie 78/1015/EWG des Rates vom 23. November 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 349 S. 21), geändert durch die a) Beitrittsakte vom 24. Mai 1979 (ABl. EG Nr. L 291 S. 110), b) Beitrittsakte vom 11. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 302 S. 214),

		c) Richtlinie 87/56/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 (ABl. EG Nr. L 24 S. 42), d) Richtlinie 89/235/EWG des Rates vom 13. März 1989 (ABl. EG Nr. L 98 S. 1).“
--	--	--

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1992

Der Bundesminister für Verkehr

In Vertretung

Dr. Knittel

Der Bundesminister

für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

In Vertretung

Clemens Stroetmann

Begründung

I. Allgemeines

- Die Kommission der EG hat zur Anpassung der Richtlinien 70/157/EWG, 70/220/EWG, 72/245/EWG, 72/306/EWG, 80/1268/EWG und 80/1269/EWG des Rates betreffend den Kraftfahrzeugsektor an den technischen Fortschritt die Richtlinie 89/491/EWG vom 17. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 238 S. 43) erlassen.
Mit Übernahme dieser Richtlinie in die StVZO wird die Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich vorgeschrieben.
- Der Rat der EG hat verbindlich strengere Schadstoffgrenzwerte für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von weniger als 1400 cm³ mit der Richtlinie 89/458/EWG vom 18. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) erlassen.
Mit Übernahme dieser Richtlinie in die StVZO wird die Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich vorgeschrieben.
- Der Rat der EG hat weitere strenge Schadstoffgrenzwerte für Personenkraftwagen auf der Grundlage eines verbesserten europäischen Prüfverfahrens mit der Richtlinie 91/441/EWG vom 26. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 242 S. 1) erlassen.
Mit Übernahme dieser Richtlinie in die StVZO wird die Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich vorgeschrieben.
- Die Richtlinie 88/436/EWG sieht für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor u. a. Zeitpunkte für die Einführung von Partikelgrenzwerten vor. Die Übergangsbestimmungen zu § 47 Abs. 3 und Anlage XXIII (schadstoffarme Fahrzeuge) werden entsprechend angepaßt.

- Nach der bisherigen Praxis konnten auch Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2800 kg als schadstoffarm anerkannt werden. Diese Möglichkeit wird nun ausdrücklich zugelassen.

Die Prüfbedingungen und Schadstoffgrenzwerte der Anlage XXIII und des Anhangs III A der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/76/EWG oder späteren Änderungen sind nahezu gleichwertig.

Zur Zeit gelten nach § 47 Abs. 3 StVZO nur die Fahrzeuge als schadstoffarm, die den Vorschriften der Anlage XXIII entsprechen.

Durch Neufassung des § 47 Abs. 3 gelten nun auch Personenkraftwagen sowie Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2800 kg als schadstoffarm, die den Vorschriften des Anhangs III A der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/76/EWG oder späteren Änderungen entsprechen.

- Zur Zeit gelten Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von weniger als 1400 cm³ nur dann als schadstoffarm, wenn sie die Vorschriften der Anlage XXIII (US-Norm) erfüllen. Die neuen Schadstoffgrenzwerte für Kleinwagen sind nach Ansicht des Rates der EG mindestens so streng wie die US-Norm.

Mit der Neufassung des § 47 Abs. 5 gelten nun auch Personenkraftwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von weniger als 1400 cm³ als schadstoffarm, die die neuen verschärften Grenzwerte der Richtlinie 89/458/EWG einhalten.

- Der Rat der EG hat weitere strenge Schadstoffgrenzwerte für Personenkraftwagen auf der Grundlage eines verbesserten europäischen Prüfverfahrens mit der Richtlinie 91/441/EWG vom 26. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 242 S. 1) erlassen.

Die Anforderungen sind mindestens so streng wie die Anforderungen an schadstoffarme Personenkraftwagen sowie Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2800 kg nach Anlage XXIII.

Mit der Neufassung des § 47 Abs. 3 gelten nun auch Personenkraftwagen sowie Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2800 kg als schadstoffarm, die den Vorschriften der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG entsprechen; ausgenommen sind jedoch die Fahrzeuge, die die Übergangsbestimmungen des Anhangs I Nr. 8.1 oder 8.3 in Anspruch nehmen.

- Der Rat der EG hat mit der Richtlinie 89/235/EWG strengere Anforderungen an die Auspuffanlagen von Krafträdern sowie neue Gemeinschaftsvorschriften für Austauschauspuffanlagen von Krafträdern erlassen. Die Richtlinie 89/235/EWG sieht weiter vor, daß die Mitgliedstaaten ein Verkaufsverbot für

nicht EG-richtlinienkonforme Auspuffanlagen und Austauschauspuffanlagen aussprechen können.

Mit Übernahme dieser Richtlinie in die StVZO wird die Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich vorgeschrieben und ein Verkaufsverbot für nicht EG-richtlinienkonforme Auspuffanlagen und Austauschauspuffanlagen ausgesprochen.

9. Der Rat der EG hat verbindlich strengere Schadstoffgrenzwerte für Nutzfahrzeuge mit der Richtlinie 91/542/EWG vom 1. Oktober 1991 (ABl. EG Nr. L 295 S. 1) erlassen.

Mit Übernahme dieser Richtlinie in die StVZO wird die Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich vorgeschrieben.

Die Schadstoffgrenzwerte werden über eine erste Stufe 1992/93 sowie eine zweite Stufe 1995/96 eingeführt.

II. Zu den Einzelbestimmungen

0. Zur Präambel

Die Verordnung ist nach § 6 Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes sowie nach § 38 und § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen angepaßt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 47)

2.1 Zum Absatz 1

Mit der Neufassung wird auch die Anwendung der Richtlinien 89/458/EWG, 89/491/EWG und 91/441/EWG als Änderung der Richtlinie 70/220/EWG verbindlich vorgeschrieben.

2.2 Zum Absatz 2

Mit der Neufassung wird die Anwendung der Richtlinie 89/491/EWG als Änderung der Richtlinie 72/306/EWG verbindlich vorgeschrieben.

2.3 Zum Absatz 3

Nach der bisherigen Praxis konnten auch Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2800 kg als schadstoffarm anerkannt werden. Mit der Neufassung wird diese Möglichkeit nun ausdrücklich zugelassen.

Darüber hinaus gelten mit der Neufassung nun auch Personenkraftwagen sowie Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2800 kg als schadstoffarm, die den Vorschriften des Anhangs III A der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/76/EWG oder späteren Änderungen dieses Anhangs entsprechen oder, die

den Vorschriften der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG entsprechen – ausgenommen sind jedoch die Fahrzeuge, die die Übergangsbestimmungen des Anhangs I Nr. 8.1 oder 8.3 in Anspruch nehmen –.

2.4 Zum Absatz 4

Nach der bisherigen Praxis konnten auch Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2800 kg als bedingt schadstoffarm anerkannt werden. Mit der Neufassung wird diese Möglichkeit ausdrücklich zugelassen.

2.5 Zum Absatz 5

Nach der bisherigen Praxis konnten auch Wohnmobile als schadstoffarm nach Anlage XXV (bis maximal 2500 kg zulässiger Gesamtmasse) anerkannt werden. Mit der Neufassung wird diese Möglichkeit ausdrücklich zugelassen.

Darüber hinaus gelten mit der Neufassung nun auch Personenkraftwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von weniger als 1400 cm³, als schadstoffarm, die den Vorschriften der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/458/EWG entsprechen.

2.6 Zum Absatz 6

Mit der Neufassung wird die Anwendung der Richtlinie 91/542/EWG als Änderung der Richtlinie 88/77/EWG verbindlich vorgeschrieben.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 47a)

Aus der Bundesratsdrucksache 782/92 (Beschluß):

Klarstellung, daß alle nach § 29 befugten Kraftfahrzeugsachverständigen, die einer Überwachungsorganisation angehören, also auch die angestellten Prüfeningenieure von Kraftfahrzeugsachverständigen, die Abgasuntersuchung durchführen dürfen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Anlage VIIIa zu § 47a)

Aus der Bundesratsdrucksache 782/92 (Beschluß):

Gewerbsmäßig an Selbstfahrer vermietete Fahrzeuge unterliegen ebenso wie die Fahrzeuge zur Personenbeförderung einer jährlichen Hauptuntersuchung. Sie sollten deshalb auch wie diese jährlich einer Abgasuntersuchung unterzogen werden, da sie ebenfalls in der Regel eine hohe km-Leistung und damit Verschleiß aufweisen, so daß die Gefahr einer Beschädigung schadstoffrelevanter Bauteile sehr groß ist.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 49)

5.1 Zum Buchstaben a (Absatz 2)

5.1.1 Zu den Buchstaben aa (Nr. 1)

Mit der Neufassung wird die Anwendung der Richtlinie 89/491/EWG als Änderung der Richtlinie 70/157/EWG verbindlich vorgeschrieben.

5.1.2 Zu den Buchstaben bb (Nr. 3)

Die Richtlinie 89/235/EWG führt die Kennzeichnung der Auspuffanlagen von Krafträdern, insbesondere mit der EWG-Betriebserlaubnisnummer, ein. Mit der Neufassung wird die Anwendung der Änderungsrichtlinie 89/235/EWG, insbesondere die Kennzeichnung der Auspuffanlagen von Krafträdern mit der EWG-Betriebserlaubnisnummer, verbindlich vorgeschrieben.

5.2 Zum Buchstaben b (Absatz 2a)

Das in der Richtlinie 89/235/EWG vorgesehene Verkaufsverbot für nicht EG-richtlinienkonforme Auspuffanlagen und Austauschauspuffanlagen wird national in Kraft gesetzt. Damit dürfen nur noch Auspuffanlagen und Austauschauspuffanlagen verkauft werden, die EG-richtlinienkonform gekennzeichnet sind, insbesondere mit der EWG-Betriebserlaubnisnummer.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 69a)**6.1 Zum Buchstaben a (Absatz 2 Nr. 4)**

Die mit der Dreizehnten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24. April 1992 (BGBl. I. S. 965) vorgenommene Streichung des Satzes 4 in § 60 Abs. 1 hat in der entsprechenden Bußgeldvorschrift keine Berücksichtigung gefunden. Dies soll nunmehr nachgeholt werden.

6.2 Zum Buchstaben b (Absatz 3 Nr. 8)

Mit der Dreizehnten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24. April 1992 (a.a.O.) hat das Gebot, daß die Reifen von Fahrrädern mit Hilfsmotor, Kleinkrafträdern und Leichtkrafträdern mindestens 1 mm Profiltiefe aufweisen müssen, nicht auch zu einer Änderung der entsprechenden Bußgeldvorschrift geführt. Dies soll nunmehr nachgeholt werden.

6.3 Zum Buchstaben c (Absatz 5 Nr. 5c)

Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen das Verkaufsverbot für nicht EG-richtlinienkonforme Auspuffanlagen und Austauschauspuffanlagen für Krafträder wird als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes festgelegt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 72 Abs. 2)**7.1 Zum Buchstaben a (Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 1)**

Mit der Neufassung werden die Zeitpunkte für die Anwendung der Richtlinien 89/458/EWG und 91/441/EWG vorgeschrieben.

7.2 Zum Buchstaben b (Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 2 Satz 1)

Mit der Neufassung wird der Zeitpunkt für die Anwendung der Richtlinie 72/306/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/491/EWG vorgeschrieben.

7.3 Zum Buchstaben c (Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 3)

Mit der Neufassung werden für neu in den Verkehr kommende schadstoffarme Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor nach Anlage XXIII die Zeitpunkte für die Inkraftsetzung der Partikelgrenzwerte vorgeschrieben,

- für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor zum 1. Januar 1993,
- für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor und Direkteinspritzung zum 1. Oktober 1996 (in Anlehnung an die Richtlinie 89/436/EWG).

Außerdem müssen Personenkraftwagen und Wohnmobile ab 1. Januar 1993 den Vorschriften der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG entsprechen. Sie gelten, sofern sie die Anforderungen bezüglich des neuen europäischen Fahrzyklusses erfüllen, als schadstoffarm. Diese Anforderungen an schadstoffarme Fahrzeuge sind strenger als die Anforderungen des Anhangs III A der Richtlinie 70/220/EWG. Die Anerkennung schadstoffarm nach Anhang III A der Richtlinie 70/220/EWG soll bei Neufahrzeugen nicht mehr möglich sein und wird daher zum 1. Januar 1993 aufgehoben.

7.4 Zum Buchstaben d (Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 5)

Personenkraftwagen und Wohnmobile müssen ab 1. Januar 1993 den Vorschriften der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG entsprechen und gelten, sofern sie die Anforderungen bezüglich des neuen europäischen Fahrzyklusses erfüllen, als schadstoffarm.

Diese Anforderungen an schadstoffarme Fahrzeuge sind strenger als die Anforderungen der Anlage XXV und der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/458/EWG. Die Anerkennung schadstoffarm nach diesen Bestimmungen soll bei Neufahrzeugen nicht mehr möglich sein und wird daher zum 1. Januar 1993 aufgehoben.

7.5 Zum Buchstaben e (Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 6)

Mit der Neufassung wird der Zeitpunkt für die Anwendung der Richtlinie 91/542/EWG verbindlich vorgeschrieben.

7.6 Zum Buchstaben f (Übergangsvorschriften zu § 49 Abs. 2)

Mit der Neufassung werden die Zeitpunkte für die Anwendung der Richtlinien 89/491/EWG für Kraftfahrzeuge und 89/235/EWG für Krafträder verbindlich vorgeschrieben.

7.7 Zum Buchstaben g (Übergangsvorschriften zu § 49 Abs. 2a)

Festsetzung des Zeitpunktes für die Inkraftsetzung des Verkaufsverbotes für nicht EG-richtlinienkonforme Auspuffanlagen und Austauschauspuffanlagen.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage XV)**

Die Anlage XV enthielt bisher die Vorschriften der Richtlinie 72/306/EWG. Mit Neufassung des § 47 Abs. 2 wird die Anwendung der Richtlinie 72/306/EWG vorgeschrieben, so daß die Anlage XV aufgehoben werden kann.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 9 (Anlage XXIII)**

Mit der Neufassung wird der Anwendungsbereich der Anlage XXIII – wie bisher aufgrund kfz-steuerlicher Regelung – auf Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2800 kg ausgedehnt.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 10 (Anlage XXIV)**

Mit der Neufassung wird der Anwendungsbereich der Anlage XXIV – wie bisher aufgrund kfz-steuerlicher Regelung – auf Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2800 kg ausgedehnt.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 11 (Anlage XXV)**

Mit der Neufassung wird der Anwendungsbereich der Anlage XXV auf Wohnmobile ausgedehnt.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anhang)**

Aufgrund der Neufassung von § 47 Abs. 1 bis 6 sowie § 49 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 ist eine Änderung des Anhangs notwendig.

III. **Zu Artikel 2**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

(VkB l 1993 S. 54)

Nr. 12 Einundvierzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (41. Ausnahmeverordnung zur StVZO)

Bonn, den 6. Januar 1993
StV 11/36.05.40

Nachstehend gebe ich den Wortlaut der Einundvierzigsten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 9. Dezember 1992 nebst Begründung bekannt. Die Ausnahmeverordnung wurde im Bundesgesetzblatt Teil I S. 2008 vom 22. Dezember 1992 verkündet und ist am 23. Dezember 1992 in Kraft getreten.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
G r u p e

**Einundvierzigste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(41. Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 9. Dezember 1992

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten

bereinigten Fassung, § 6 Abs. 1 Nr. 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse 4 oder die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Fahrerlaubnis der Klasse M oder eine dieser Klasse entsprechende Fahrerlaubnis auch zum Führen von dreirädrigen, einsitzigen Kraftfahrzeugen, die zur Beförderung von Gütern geeignet und bestimmt sind, mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Leergewicht von nicht mehr als 150 kg (Lastendreirad). Dies gilt auch für nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Fahrerlaubnisse anderer Klassen, die die Fahrerlaubnis der Klasse 4 oder der Klasse M oder eine dieser Klasse entsprechende Fahrerlaubnis einschließen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 1996 außer Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1992

Der Bundesminister für Verkehr
G ü n t h e r K r a u s e

Begründung

I. **Allgemeines**

Das in § 1 der Verordnung beschriebene sogenannte Lastendreirad ist eine Neuentwicklung auf dem Kraftfahrzeugsektor. Es handelt sich um ein dreirädriges Fahrzeug ohne Führerhaus, das zwischen den beiden hinteren Rädern über eine kastenförmige Ladefläche verfügt und im äußeren Erscheinungsbild Kleinkraftträdern ähnelt. Es stellt damit ein in Anschaffung und Betrieb relativ einfaches Transportmittel für leichte Güter dar. Das Fahrzeug weist mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³, und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h auch technisch die Merkmale von Kleinkraftträdern auf, die in die Fahrerlaubnis der Klasse 4 fallen, ist jedoch aufgrund seiner drei Räder der Fahrerlaubnis Klasse 3 für Pkw und leichte Lkw zuzuordnen. Im Hinblick auf die starke Ähnlichkeit mit Kleinkraftträdern erscheint es jedoch vertretbar, das Führen dieser Fahrzeuge mit einer Fahrerlaubnis der Klasse 4 zu gestatten. Beim Leergewicht braucht das Gewicht des Fahrers nicht berücksichtigt zu werden.

II. **Zu den Einzelbestimmungen****Zu § 1**

In § 1 wird der Geltungsbereich der Fahrerlaubnis der Klasse 4 auf die Lastendreiräder ausgedehnt.

Die Regelung gilt auch für Fahrerlaubnisse, die der Klasse 4 entsprechen und nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilt worden sind, also insbesondere solche der Klasse M.

Satz 2 beruht auf den Einschlußregelungen in § 5 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Zu § 2

§ 2: Regelung des Inkrafttretens.

(VkB I 1993 S. 63)

Nr. 13 Freigabe von Fahrzeugerkennungsnummern;

- **5. Berichtigung der Anlage I zur StVZO in der Fassung vom 24. Juli 1989 (geändert durch die 11. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 26. Oktober 1990 sowie die 18. Verordnung zur Änderung der StVZO vom 11. Dez. 1990)**

Bonn, den 30. Dezember 1992
StV 11/36.22.03-01

Die Verkehrsblattverlautbarung Nr. 233 vom 15. Oktober 1992, Heft 21, ist in Bezug auf das Unterscheidungszeichen HH unvollständig. Für den Bereich der Zulassungsstelle Hamburg-Harburg sind die Angaben zu Gruppe IIIa wie folgt zu ergänzen:

Gruppe IIIa von A 1000 bis S 9999 ausgenommen Buchstaben B, F, G.

Ich gebe hiervon Kenntnis und stelle anheim, die Anlage I zur StVZO (VkB I 1989 S. 577 und VkB I 1992 S. 597) zu berichtigen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
G r u p e

(VkB I 1993 S. 64)

Binnenschifffahrt

Nr. 14 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung über

- 1. Buganker (§ 7.01 Nr. 13)**)**
- 2. Verteilungsnetz (§ 8.09 Nr. 2 und 4)**)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), geändert durch das Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), in Verbindung mit Artikel 4 Satz 1 der Verord-

**) Wiederholung ohne Änderungen

nung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 1992 (BGBl. I S. 911) und § 1.08 der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773 – Anlageband –), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1988 (BGBl. I S. 1742) verordnen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest:

§ 1

Die Rheinschiffs-Untersuchungsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Nach § 7.01 Nr. 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Die Untersuchungskommission kann auf Schiffen, die wegen ihrer Bauart und Zweckbestimmung nur auf kurzen bestimmten Strecken eingesetzt werden und eine Tragfähigkeit bis zu 400 t haben, folgende Abweichungen von Nummer 1 zulassen:

Für Buganker ist nur $\frac{2}{3}$ des Gesamtgewichtes (P) erforderlich, und Schiffe mit Vordersteven brauchen nur mit einem Buganker ausgerüstet zu sein.“

2. In § 8.09 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Das gesamte Verteilungsnetz muß durch ein jederzeit leicht und schnell erreichbares Hauptabsperrentil abgesperrt werden können.“

3. In § 8.09 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Die Absperrentile müssen gegen Witterungseinflüsse und Stöße geschützt angebracht sein.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1996 außer Kraft.

Münster, den 8. Januar 1993

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West
In Vertretung
D r . B a r t e l t

Mainz, den 8. Januar 1993

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
S ü d w e s t
In Vertretung
S e i b o l d

ZKR 1992–II–20

(VkB I 1993 S. 64)

Nr. 15 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung über

1. Zulässige größte Beladung und Höchstzahl der Fahrgäste (§ 1.07 Nr. 2)**)
2. Besetzung des Ruders – Mittelbare und unmittelbare Sicht (§ 1.09 Nr. 3 und 4)**)
3. Urkunden – Rheinschifffahrtzugehörigkeitsurkunde (§ 1.10 Nr. 1 Buchstabe m und Nr. 3)**)

4. Bescheinigung über Einbau und Funktion des Fahrtenschreibers (§ 1.10 Nr. 1 Buchstaben**)*)
5. Bescheinigung über die Zahlung des Jahresbeitrags zu dem Abwrackfonds, zu dem das Fahrzeug gehört (§ 1.10 Nr. 1 Buchstabe p**)*)
6. Höchstabmessungen der Fahrzeuge (§ 8.01**)*)
7. Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser oberhalb der Spyck'schen Fähre (§ 10.01 Nr. 3**)*)
8. Meldepflicht (§ 12.01**)*)
9. Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein (Anlage 12)
 - 9.1 Abschnitt 2: Mannheim-Ludwigshafen**)*)
 - 9.2 Abschnitt 5: Reede Bad Salzig (§ 5.01 a**)*)
 - 9.3 Abschnitt 11: Lobith**)*)
 - 9.4 Abschnitt 12: IJzendoorn und Haaften**)*)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), geändert durch das Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 16. August 1983 (BGBl. I S. 1145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1988 (BGBl. I S. 1745), und § 1.22 Nr. 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 16. August 1983 (BGBl. I S. 1145 – Anlageband –) verordnen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest:

§ 1

Die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. In § 1.07 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Die Ladung darf die Stabilität des Fahrzeugs und die Festigkeit des Schiffskörpers nicht gefährden. Während der Fahrt darf die unmittelbare oder mittelbare Sicht durch die Ladung nicht weiter als 350 m vor dem Bug eingeschränkt werden.“
2. In § 1.09 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. zur sicheren Steuerung des Fahrzeugs muß der Rudergänger in der Lage sein, alle im Steuerstand ankommenden oder von dort ausgehenden Informationen und Weisungen zu empfangen und zu geben. Insbesondere muß er die Schallzeichen wahrnehmen können und nach allen Seiten genügend freie Sicht haben. Ist keine ausreichend freie unmittelbare Sicht möglich, kann dies durch ein optisches Hilfsmittel ausgeglichen werden, das in einem ausreichenden Blickfeld ein klares und unverzerrtes Bild liefert.“

Nach § 1.09 Nr. 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Soweit es besondere Umstände erfordern, muß zur Unterrichtung des Rudergängers ein Ausguck oder Horchposten aufgestellt werden.“
3. Nach § 1.10 Nr. 1 Buchstabe l wird folgender Buchstabe m angefügt:

„m die Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde,“

*) erstmals erlassen

**) Wiederholung ohne Änderung

**) Wiederholung mit Änderungen

In § 1.10 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a, g und m müssen jedoch nicht mitgeführt werden auf Schubleichtern, auf denen eine Metalltafel nach folgendem Muster angebracht ist:

AMTLICHE SCHIFFSNUMMER: □□□□□□□□-R

- SCHIFFSATTEST
- NUMMER:
- SUK:
- GÜLTIG BIS:

wobei der Hinweis auf die Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde in einem Großbuchstaben R nach der amtlichen Schiffsnummer besteht.

Die geforderten Angaben müssen auf der Metalltafel in gut lesbaren Buchstaben von mindestens 6 mm Höhe eingeschlagen oder eingekörnt sein. Die Metalltafel muß mindestens 60 mm hoch und 120 mm lang sein. Sie muß gut sichtbar und dauerhaft auf der hinteren Steuerbordseite des Schubleichters befestigt sein.

Die Übereinstimmung der Angaben auf der Metalltafel, mit Ausnahme des Buchstaben R, mit denen im Schiffsattest des Schubleichters muß von einer Schiffsuntersuchungskommission dadurch bestätigt sein, daß ihr Zeichen auf der Metalltafel eingeschlagen ist.

Die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a, g und m muß der Eigentümer des Schubleichters aufbewahren.“

4. In § 1.10 Nr. 1 erhält Buchstabe n folgende Fassung:

„n) Die Bescheinigung über Einbau und Funktion des Fahrtenschreibers sowie die vorgeschriebenen Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers,“
5. Nach § 1.10 Nr. 1 Buchstabe o wird folgender Buchstabe p angefügt:

„p) die Bescheinigung über die Zahlung des Jahresbeitrags zu dem Abwrackfonds, zu dem das Fahrzeug gehört.“
6. § 8.01 erhält folgende Fassung:

„8.01

Höchstabmessungen der Fahrzeuge

1. Die Länge eines Fahrzeugs, dessen Kiel nach dem 31. Dezember 1962 gelegt worden ist, darf 110 m nicht überschreiten, sofern nicht die für den jeweiligen Stromabschnitt zuständige Behörde eine Sondererlaubnis für die Fahrt erteilt.
2. Die Breite eines Fahrzeugs darf 22,80 m nicht überschreiten, sofern nicht die für den jeweiligen Stromabschnitt zuständige Behörde eine Sondererlaubnis für die Fahrt erteilt.“
7. In § 10.01 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Die in den Nummern 1 und 2 genannten Hochwassermarken werden durch folgende Wasserstände bestimmt, und die Richtpegel für die Berg- und Talfahrt gelten für die nachstehend aufgeführten Streckenabschnitte:

Strecke	Richtpegel für Berg- und Talfahrt Wasserstand	
	Marke I	Marke II
Basel (km 166,64)		
Basel - Schleusen Kembs Kembs (km 179,10)	Rheinfelden 3,50	4,50
Schleusen Iffezheim (km 334,00)		
Schleusen Iffezheim - Gernersheim Gernersheim (km 384,00)	Maxau 6,20	7,50
Gernersheim - Mannheim-Rheinau Mannheim-Rheinau (km 412,00)	Speyer 6,20	7,30
Mannheim-Rheinau - Mannheim-Sandhofen Mannheim-Sandhofen (km 431,50)	Mannheim 6,50	7,60
Mannheim-Sandhofen - Gernsheim Gernsheim (km 462,00)	Worms 4,40	6,50
Gernsheim - Eltville Eltville (km 511,00)	Mainz 4,75	6,30
Eltville - Lorch Lorch (km 540,00)	Bingen 3,50	4,90
Lorch - Salzig Salzig (km 566,00)	Kaub 4,60	6,40
Salzig - Engers Engers (km 601,00)	Koblenz 4,70	6,50
Engers - Bad Breisig Bad Breisig (km 624,00)	Andernach 5,50	7,60
Bad Breisig - Mondorf Mondorf (km 660,00)	Oberwinter 4,90	6,80
Mondorf - Baumberg Baumberg (km 716,00)	Köln 6,20	8,30
Baumberg - Krefeld Krefeld (km 763,00)	Düsseldorf 7,10	8,80
Krefeld - Orsoy Orsoy (km 794,00)	Duisburg-Ruhrort 9,30	11,30
Orsoy - Rees Rees (km 837,00)	Wesel 8,70	10,60
Rees - Spyck'sche Fähre Spyck'sche Fähre (km 857,40)	Emmerich 7,00	8,70

8. Der Titel von Kapitel 12 erhält folgende Fassung:

**„KAPITEL 12
STROMSTRECKEN MIT MELDEPFLICHT
ODER MIT WAHRSCHAUREGELUNG“**

Vor § 12.02 wird folgender § 12.01 angefügt:

**„§ 12. 01
Meldepflicht“**

1. Die Schiffsführer von Fahrzeugen, die dem ADNR unterliegen, von Verbänden (Schub- und Schleppverbände, gekuppelte Fahrzeuge); Seeschiffen und

Sondertransporten nach § 1.21 müssen sich vor der Einfahrt in die unter Nummer 5 genannten Strecken auf den bekanntgegebenen Kanal melden und folgende Angaben machen:

- a) Schiffsgattung
- b) Schiffsname
- c) Standort, Fahrtrichtung
- d) Amtliche Schiffsnummer
- e) Tragfähigkeit
- f) Länge und Breite des Fahrzeugs/Verbandes
- g) Tiefgang – nur auf besondere Aufforderung –
- h) Fahrtroute
- i) Beladehafen
- j) Entladehafen
- k) Art der Ladung (bei ADNR-Gütern Stoffname, Klasse, Ziffer und, wenn im Beförderungspapier angegeben, Stoffnummer mit Angabe der jeweiligen Mengen in kg)
- l) 0, 1, 2, 3 blaue Kegel/blaue Lichter
- m) Anzahl der an Bord befindlichen Personen.

2. Die unter Nummer 1 genannten Angaben mit Ausnahme von Buchstaben c und g können auch von anderen Stellen oder Personen schriftlich oder telefonisch der zuständigen Behörde rechtzeitig mitgeteilt werden. In jedem Fall muß der Schiffsführer melden, wenn er mit seinem Fahrzeug oder Verband in die meldepflichtige Strecke einfährt und diese wieder verläßt.

3. Unterbricht ein Fahrzeug in einer der unter Nummer 5 genannten Strecken die Fahrt für mehr als 2 Stunden, muß der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung melden.

4. Ändern sich die Angaben nach Nummer 1 während der Fahrt in der meldepflichtigen Strecke, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

5. Auf den Strecken

- a) Schweizerisch/französische Grenze (km 168,50) bis Lauterburg (km 352,00),
- b) Bingen (km 530,00) bis St. Goar (km 556,00),
- c) Spyck'sche Fähre (km 857,40 – Gorinchem (km 952,50),

die mit dem Tafelzeichen B.11 und einer Zusatztafel „Meldepflicht“ gekennzeichnet sind, gilt die Meldepflicht nach Nummer 1 mit folgenden Maßgaben:

Auf der Strecke nach Buchstabe a brauchen sich Verbände, die nicht dem ADNR unterliegen, nicht zu melden.

Auf den Strecken nach Buchstaben b und c sind von den Verbänden, die nicht dem ADNR unterliegen, nur solche zu melden, deren Länge 140 m und deren Breite 15 m überschreiten.

Auf der Strecke nach Buchstabe c sind die Angaben unter Nummer 1 Buchstaben a, b und d auch beim Vorbeifahren an den übrigen Verkehrsposten zu machen.

- 9.1 In der Anlage 12, Abschnitt 2, erhält § 2.02 Nr. 1 Buchstabe b, letzte Angabe, folgende Fassung:
„von km 429,80 bis 430,30.“

- 9.2 In der Anlage 12, Abschnitt 5, wird nach § 5.01 folgender § 5.01 a angeführt:

„§ 5.01 a

Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser

Abweichend von § 10.01 Nr. 2 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung dürfen Fahrzeuge innerhalb der Grenze der Reede verkehren, solange an nur einem der Richtpegel Kaub oder Koblenz die Hochwassermarken II überschritten ist.“

- 9.3 In der Anlage 12 erhält Abschnitt 11 folgende Fassung:

„ABSCHNITT 11

LOBITH

§ 11.01

Grenzen der Reede

Die Reede erstreckt sich vor Lobith am rechten Ufer von km 857,77 bis 867,43 zwischen der Verbindungslinie der Buhnenköpfe und der Strommitte, einschließlich des als „Douanehaven“ bezeichneten Flußteils bei km 862,70 und des Schutzhafens bei km 863,40.

§ 11.02

Allgemeine Liegestellen

Für Fahrzeuge, die kein Zeichen nach § 3.32 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung bei Tage führen müssen, werden bestimmt:

- a) Liegestelle an den Landebrücken von km 861,43 bis 862,93 für Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen, die gemäß § 11.07 die Landebrücken benutzen;
- b) Liegestellen an der „Yacht“-Landebrücke im „Douanehaven“ bei km 862,70, für zu Tal fahrende Kleinfahrzeuge, die für Sport- oder Erholungszwecke bestimmt sind oder dafür verwendet werden.

§ 11.03

Liegestelle für Fahrzeuge, die feuergefährliche Güter befördern

(Bild E. 5.13, Anlage 7)

Für Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen, die einen blauen Kegel nach § 3.32 Nummer 1 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung bei Tage führen müssen, wird bestimmt:

Liegestelle 1, von km 864,03 bis 864,38.

§ 11.04

Liegestelle für Fahrzeuge, die Ammoniak oder andere gleichartige Güter befördern

(Bild E. 5.14, Anlage 7)

Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen, die zwei blaue Kegel nach § 3.32 Nummer 2 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung bei Tage führen müssen, dürfen nur die Liegestellen benutzen, die ihnen von der zuständigen Behörde angewiesen werden.

§ 11.05

Breite der Liegestellen

Die Liegestellen nach § 11.03 erstrecken sich der Breite nach von 100 m stromseits der Verbindungslinie der Buhnenköpfe am rechten Ufer bis zur Strommitte.

§ 11.06

Fahrt auf der Reede

1. Auf der Reede darf nur zu Berg gefahren werden, wenn es zur Fahrt nach oder von einer Liegestelle, dem Schutzhafen oder den Umschlagstellen notwendig ist.

2. Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen in Fahrt dürfen auf der Reede nur gebunkert und versorgt werden, wenn Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt dadurch nicht gefährdet werden können.

3. Auf der Reede ist das Anhalten im Strom nur gestattet, wenn Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt dadurch nicht gefährdet werden können.

§ 11.07

Landebrücken

1.

a) An Landebrücken, die nach Tafeln einer bestimmten Art von Fahrzeugen (z. B. Fahrgastschiffen, Talfahrer, Bergfahrer) vorbehalten sind, dürfen andere Fahrzeuge nicht anlegen.

b) Es ist verboten, eine außer Betrieb gestellte Landebrücke zu benutzen. Die zuständige Behörde kann mit Zustimmung des Eigentümers der Landebrücke Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

Eine außer Betrieb gestellte Landebrücke ist gekennzeichnet

- bei Tag durch eine rote Flagge,
- bei Nacht durch ein gewöhnliches rotes Licht.

2. An den Landebrücken dürfen nicht anlegen:

- a) Fahrzeuge, die ein Zeichen nach § 3.32 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung bei Tage führen müssen,
- b) Fahrzeuge, deren Länge das an der Landebrücke angegebene Maß überschreitet,
- c) Fahrzeuge mit überstehender Decklast,
- d) Fahrzeuge, die durch ihren Bau oder ihre Ladung den Übergang von Personen zur Landebrücke wesentlich erschweren oder die Sicht ablegender Fahrzeuge behindern.

3. Die zuständige Behörde kann besondere Bestimmungen für das Anlegen an die Landebrücken erlassen.

Außerdem können die Bediensteten der zuständigen Behörde Anordnungen erteilen, die diesen Paragraphen ergänzen oder von ihm abweichen.

§ 11.08

Benutzung des Schutzhafens

1. Im Schutzhafen Lobith (km 863,49), ist es ohne Genehmigung der zuständigen Behörde verboten:

- a) Fahrzeuge zu beladen oder zu entladen;
- b) Güter oder andere Gegenstände am Ufer oder auf einer Landebrücke abzustellen;
- c) Tanks zu entgasen;

- d) Fahrgäste an Bord zu nehmen oder an Land zu setzen;
 - e) Fahrzeuge ohne eine an Bord befindliche Wache stilliegen zu lassen;
 - f) mit Schwimmkörpern oder schwimmenden Anlagen einzufahren;
 - g) mit Fahrzeugen einzufahren, die zwei oder drei blaue Kegel nach § 3.32 Nummer 2 und Nummer 3 führen müssen;
 - h) länger als 3 Tage hintereinander stillzuliegen und anschließend innerhalb von zwölf Stunden wieder stillzuliegen;
 - i) mit dem Hinterschiff am Ufer anzulegen.
2. Der Schiffsführer muß die Wahl des Liegeplatzes in dem Schutzhafen sowie die Abfahrt aus diesem unverzüglich dem Verkehrsposten Nijmegen mitteilen.
 3. Die Bediensteten der zuständigen Behörde können Anordnungen erteilen, die diesen Paragraphen ergänzen oder von ihm abweichen.“

9.4 In der Anlage 12 wird nach Abschnitt 11 folgender Abschnitt 12 angefügt:

**„ABSCHNITT 12
IJZENDOORN UND HAAFTEN**

§ 12.01

Benutzung der Schutzhäfen IJzendoorn
und Haaften

1. In den Schutzhäfen IJzendoorn (km 907,80) und Haaften (km 936,00) ist es ohne Genehmigung der zuständigen Behörden verboten:
 - a) Fahrzeuge zu beladen oder zu entladen;
 - b) Güter oder andere Gegenstände am Ufer oder auf einer Landebrücke abzustellen;
 - c) Tanks zu entgasen;
 - d) Fahrgäste an Bord zu nehmen oder an Land zu setzen;
 - e) Fahrzeuge ohne eine an Bord befindliche Wache stilliegen zu lassen;
 - f) mit Schwimmkörpern oder schwimmenden Anlagen einzufahren;
 - g) mit Fahrzeugen einzufahren, die zwei oder drei blaue Kegel nach § 3.32 Nummer 2 und Nummer 3 führen müssen;
 - h) länger als drei Tage hintereinander stillzuliegen und anschließend innerhalb von zwölf Stunden wieder stillzuliegen;
 - i) mit dem Hinterschiff am Ufer anzulegen.
2. Der Schiffsführer muß die Wahl des Liegeplatzes in den Schutzhäfen sowie die Abfahrt aus diesen unverzüglich dem Verkehrsposten Tiel mitteilen.
3. Die Bediensteten der zuständigen Behörde können Anordnungen erteilen, die diesen Paragraphen ergänzen oder von ihm abweichen.“

§ 2

§ 1 Nr. 16 der schiffahrtspolizeilichen Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest vom 1. Juli 1991 (VkB I S. 617) und § 1 Nr. 4 der schiffahrtspolizeilichen Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest vom 25. Februar 1992 (VkB I S. 84) treten mit Ablauf des 31. März 1993 außer Kraft.

§ 3

1. § 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 9.4 treten am 1. April 1993 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1996 außer Kraft.
2. § 1 Nr. 4 tritt am 1. April 1993 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1995 außer Kraft.
3. § 1 Nr. 5 tritt am 1. März 1993 in Kraft und mit Ablauf des 29. Februar 1996 außer Kraft.

Münster, den 15. Januar 1993

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West
Hinricher

Mainz, den 15. Januar 1993

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest
In Vertretung
Paul

ZKR-1992-II-18 Nrn. 1 – 7

ZKR 1992-II-25

ZKR 1992-II-27

ZKR 1991-II-17 Nr. 1

(VkB I 1993 S. 64)

**Nr. 16 Hinweis
Verordnung Nr. 9/92 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 9. Dezember 1992**

(FA Nr. 5/92 Frachtenausschuß für den Rhein)
(FB Nr. 5/92 Frachtenausschuß Dortmund)

Bonn, den 5. Januar 1993
BW 11/28.25.40-11

Die Verordnung Nr. 9/92 vom 9. Dezember 1992 ist im Bundesanzeiger Seite 9365 vom 16. Dezember 1992 verkündet worden. Die Verordnung ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse der Frachtenausschüsse ist im FTB – Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschifffahrt – veröffentlicht worden; dieser kann vom Binnenschifffahrts-Verlag GmbH, Dammstraße 1517, 4100 Duisburg-Ruhrort, bezogen werden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Vogt

(VkB I 1993 S. 68)

Straßenbau

**Nr. 17 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 49/1992
Sachgebiet 18.5: Berichtswesen und
Öffentlichkeitsarbeit**

Bonn, den 11. Dezember 1992
StB 30/40.56.00-01/68 Va 92

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

mit Nebenabdrucke für die
Landesämter für Straßenbau und
Autobahnämter

DEGES
Krausenstraße 17-20
O-1086 Berlin

Verkehrsfreigaben von Bundesfernstraßen,
Erweiterungs- und Neubaustrecken

Meine Schreiben
vom 5. Januar 1971 – StB 2-Ae-2079 Vms 70 –
vom 12. November 1991 – StB 24/40.55.00/138 Va 91 –
Anlagen: 2 Formblätter

Im Rahmen des Berichtswesens erhalte ich zu der beabsichtigten Verkehrsfreigabe von Bundesfernstraßen derzeit zwei Meldungen:

1. Vierteljährliche Meldungen aufgrund jährlicher Anforderungen (zuletzt vom 12. November 1991 – StB 24/40.55.00/138 Va 91)

Der Bundesminister für Verkehr
Abteilung Straßenbau
Referat StB 30

Neubau von Bundesfernstraßen
Verkehrsfreigaben im Jahre

2. Technische Angaben zu Einzelbaumaßnahmen aufgrund meines Schreibens vom 5. Januar 1971 – StB 2-Ae-2079 Vms 70 –

Da die Meldungen länderweise sehr unterschiedlich sind und nicht immer meinen Informationsbedarf abdecken, bitte ich künftig wie folgt zu verfahren:

1. Meldungen über vorgesehene Verkehrsfreigaben

Diese Meldungen erbitte ich wie bisher für jedes Quartal im voraus bis zum 15. März, 15. Juni, 15. September, 15. Dezember eines jeden Jahres.

Die Dezember-Meldung soll eine Vorausschau für das gesamte folgende Jahr beinhalten.

Für die Meldung bitte ich das Formblatt gemäß Anlage 1 zu verwenden.

Es entfällt meine bisherige jährliche Anforderung (zum Beispiel Schreiben vom 12. November 1991 – StB 24/40.55.00/138 Va 91)

2. Meldungen über erfolgte Verkehrsfreigaben

Jeweils unmittelbar nach einer erfolgten Verkehrsfreigabe erbitte ich eine Meldung gemäß Formblatt der Anlage 2. Der Meldung bitte ich einen Übersichts-lageplan im geeigneten Maßstab (je nach Maßnahmengröße 1:10 000 – 1:50 000) beizufügen. Hierin sollten Anfangs- und Endpunkt mit km-Angaben eingetragen sein.

Mein Schreiben vom 5. Januar 1971 – StB 2-Ae-2079 Vms 70 – hebe ich auf.

Dieses Rundschreiben wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. H u b e r

Anlage 1 zum Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr 49/1992

Stand: März
..... Juni
..... September
..... Dezember
Land:

Lfd. Nr.	BAB B' Nr.	Bundesautobahn bzw. Bundesstraße		Länge km	Gesamtko- sten Mio DM	vorgeschlagene Verkehrsfreigabe		
		Strecke *)	Streckenabschnitt			Monat	formlos	feierlich
1	2	3	4	5	6	7		

*) bei Bundesautobahnen: Hauptbezeichnung s. auch Straßenbauplan
bei Bundesstraßen: Benennung der größeren Stadt vor und nach dem Streckenabschnitt

Anlage 2 zum
Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 49/1992

Bundesminister für Verkehr Abt. Straßenbau	Verkehrsfreigaben von Bundesfernstraßen	Land:																				
<table border="1"> <tr> <td>Strecke: Nr., Bezeichnung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abschnitt: (Bezeichnung)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anfangs- und End - km: (Bau - / Betr - km)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Übersichtslageplan:</td> <td>s. Anlage</td> </tr> <tr> <td>Baustufen: (2-bahnig) (1. bzw. 2. Fahrbahn, bei diesen Angabe der Richtungsfahrbahn)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Querschnitt: (RQ)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anschlußstellen: (Bezeichnung; km, Netzknoten Nr.)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kosten: (Bau / GE)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Erfolgte Verkehrsfreigabe: (Datum, feierlich/formlos)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bemerkungen: (z. B. Verkehrsbedeutung)</td> <td></td> </tr> </table>			Strecke: Nr., Bezeichnung		Abschnitt: (Bezeichnung)		Anfangs- und End - km: (Bau - / Betr - km)		Übersichtslageplan:	s. Anlage	Baustufen: (2-bahnig) (1. bzw. 2. Fahrbahn, bei diesen Angabe der Richtungsfahrbahn)		Querschnitt: (RQ)		Anschlußstellen: (Bezeichnung; km, Netzknoten Nr.)		Kosten: (Bau / GE)		Erfolgte Verkehrsfreigabe: (Datum, feierlich/formlos)		Bemerkungen: (z. B. Verkehrsbedeutung)	
Strecke: Nr., Bezeichnung																						
Abschnitt: (Bezeichnung)																						
Anfangs- und End - km: (Bau - / Betr - km)																						
Übersichtslageplan:	s. Anlage																					
Baustufen: (2-bahnig) (1. bzw. 2. Fahrbahn, bei diesen Angabe der Richtungsfahrbahn)																						
Querschnitt: (RQ)																						
Anschlußstellen: (Bezeichnung; km, Netzknoten Nr.)																						
Kosten: (Bau / GE)																						
Erfolgte Verkehrsfreigabe: (Datum, feierlich/formlos)																						
Bemerkungen: (z. B. Verkehrsbedeutung)																						

(VkBI 1993 S. 69)

Die TL/TP-FÜ 92 entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik. Sie legen den erforderlichen Qualitätsmaßstab fest, der an diese hochbeanspruchten Bauteile von Straßenbrücken zu stellen ist. Außerdem werden Vorstellungen für Verbesserungen und Weiterentwicklungen angegeben. Für Konstruktionen in häufig wiederkehrender Bauweise sind zudem Regelprüfungen vorgesehen, die den Aufwand der statischen Berechnung und Prüfung im jeweiligen Anwendungsfall wesentlich verringern.

Die TL/TP-FÜ 92 wurden mit Ihnen abgestimmt.

Hiermit führe ich die TL/TP-FÜ 92 einschließlich der Anlage „Muster-Überwachungsvertrag“ für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen ein. Bei der Anwendung ist folgendes zu beachten:

- 1) Wasserundurchlässige Fahrbahnübergänge, für die eine Regelprüfung durchgeführt wurde, werden künftig in die „Liste der regelgeprüften Fahrbahnübergänge“, die bei der Bundesanstalt für Straßenwesen geführt wird, aufgenommen. Die Liste wird laufend fortgeschrieben und im Verkehrsblatt veröffentlicht.
- 2) Abweichend von der Regelung nach Abschnitt 8.2 der ZTV-K 88 genügt künftig nach Abschnitt 8.2.2 (b) der TL/ TP-FÜ 92 für den Gütenachweis der metallischen Werkstoffe die Ausstellung eines Abnahmeprüfzeugnisses B nach DIN 50049, Abschnitt 3.1 B.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn für Bauvorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren würde.

Die TL/TP-FÜ 92 (Dokument-Nr. B 5241) sind beim Verkehrsblatt-Verlag in 4600 Dortmund, Postfach 100 555, zum Preis von DM 24,- zu beziehen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. H u b e r

(VkBI 1993 S. 70)

Nr. 18 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 2/1993
Sachgebiet 05.6: Brücken- und
Ingenieurbau;
Brückenausstattung

Bonn, den 5. Januar 1993
StB 25/38.55.15-15/147 Va 92

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Betreff: **Technische Liefer- und Prüfvorschriften für wasserundurchlässige Fahrbahnübergänge, Ausgabe 1992 (TL/TP-FÜ 92)**

Der Bund/Länder-Fachausschuß Brücken und Ingenieurbau hat die „**Technischen Liefer- und Prüfvorschriften für wasserundurchlässige Fahrbahnübergänge**“, Ausgabe 1992 (TL/TP-FÜ 92) auf der Grundlage eines von mir finanzierten Forschungsvorhabens aufgestellt.

Personalnachrichten

Nr. 19 Stellenausschreibung

Beim **Bundesrechnungshof in Frankfurt am Main** ist alsbald der Dienstposten

einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters im Personalreferat

mit folgenden **Aufgabenschwerpunkten** zu besetzen:

- Vergütungen, Löhne und Kindergeld der Tarifkräfte
- Grundsatzfragen aus dem Tarifrecht einschl. BAT/MTB (Ost)
- Aufbereitung und Auswertung von Personalstrukturdaten und Aufbau eines Personalinformationssystems.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig**. Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme einzudenken zu können. Ein späterer Einsatz im Prüfungsdienst

kommt in Betracht. Aufstiegschancen in die Besoldungsgruppe A 13g BBesG (Oberrechnungsrätin/Oberrechnungsrat) sind bei Bewährung gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes**, vorrangig der BesGr A 10 oder A 11 BBesG, mit mehrjährigen beruflichen Erfahrungen im vorgesehenen Aufgabenbereich, möglichst in Mittelinstanzen oder bei obersten Bundes-/Landesbehörden.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse im Haushaltsrecht setzen wir voraus. Wir erwarten Aufgeschlossenheit für Fragen der Organisation, Personalwirtschaft und Datenverarbeitung.

Wenn Sie darüber hinaus **kontaktfreudig** und **flexibel** sind und gern im Team arbeiten, finden Sie bei uns ein reizvolles Aufgabengebiet. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter.

Der Bundesrechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Hause zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „**Pr/P**“ bis **spätestens 28. 2. 1993** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Berliner Straße 51, Postfach 10 04 33
6000 Frankfurt am Main 1.

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr.: (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).

(VkB l 1993 S. 70)